OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651402/5/Sch/JW

Datum:
Linz, 16. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der M J B, vertreten durch Dr. P Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.2.2019, GZ: FE-1197/2018, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.5.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mir Bescheid vom 19.2.2019, GZ: FE-1197/2018, die Lenkberechtigung der Frau M J B für die Klasse AM wie folgt eingeschränkt:
Die Lenkberechtigung wurde mit 15.2.2020 befristet. Des Weiteren wurde vorgeschrieben das Tragen einer geeigneten Brille bzw. von geeigneten Kontaktlisten.
Weiters wurde verfügt, dass sie sich bis spätestens 15.2.2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unterziehen müsse.
Sie habe sich zudem innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und zwei entsprechende Laborbefunde innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde (Zustellung der Aufforderung) persönlich oder per Post im Original vorzulegen, nämlich Drogenharnanalysen auf Cannabinoid laut amtsärztlichem Gutachten vom 15.2.2019.
Als Rechtsgrundlage wurde angeführt § 24 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG).

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 10.5.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsvertreter teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. In der Beschwerde heißt es, dass der oben angeführte Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten werde.
Begründend wurde die Unschlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens und der zugrundeliegenden psychiatrischen Stellungnahme angeführt.
Aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin selbst bei der amtsärztlichen Untersuchung angegeben hatte, Kontaktlinsen zu tragen und gegen die entsprechende Bescheidauflage weder in der Beschwerdeschrift noch anlässlich der Verhandlung Einwendungen erhoben wurden, war hierauf nicht weiter einzugehen.
Vielmehr war Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Frage, ob der Beschwerdeführerin rechtmäßiger und nachvollziehbarer Weise die oben angeführten Auflagen in Form von Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden durften.

In diesem Zusammenhang stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 9.7.2018 hat die Beschwerdeführerin selbst Folgendes angegeben:

„Ich habe im Dezember 2017 angefangen Gras (Marihuana) zu rauchen. Zuerst habe ich das von einer Freundin bekommen. Sie heißt N. Mehr weiß ich aber nicht. Ich weiß nicht, wie man ihren Namen schreibt. Ich weiß nur, dass sie in der Nähe vom Skatepark bei der Donaulände wohnt. Ich habe schon lange keinen Kontakt mehr zu ihr. Sie hat das Marihuana damals (Dezember 2017) immer bei der Rudolfkreuzung, beim Admiral, gekauft. Ich war damals nur dabei beim Kaufen, habe aber selbst nichts gekauft. Von wem das N gekauft hat, weiß ich nicht mehr. So Türken oder Afghanen.

Ich habe seit Dezember 2017 in der Woche 1 oder 2 Gramm Marihuana mit meiner Freundin A gekauft und auch mit ihr gemeinsam geraucht. Seit ca. 04. oder 05. Mail 2018 rauche ich aber nichts mehr. Ich habe damit aufgehört.

Es waren immer A und ich, die sich mit einen der Männer getroffen haben. Wir haben uns von Jänner 2018 bis Ende April 2018 2 Mal in der Woche getroffen. In den ersten 3 Wochen haben wir immer nur 1 Gramm (insgesamt 6 Gramm Marihuana) gekauft. Das waren 3 Mal in der Woche in einem Monat, immer je 2 Gramm, 2 Mal die Woche und 2 Mal in der Woche, in 2 Monat immer je 1 Gramm. Wir haben also gemeinsam 40 Gramm Marihuana gekauft. A und ich daher jede 20 Gramm.

Ich muss dazu sagen, dass ich am 20. Februar 2018 mal von der Polizei erwischt wurde. Da hatte einen Crinder dabei. Da habe ich dann 3 Wochen nichts geraucht und auch nichts gekauft. Danach schon wieder, da haben wir wieder die Nummer von dem Mann angerufen.

Wenn wir was gekauft haben, waren es immer der Mann auf Bild Nr. 2, Bild Nr. 3, Bild Nr. 5 und ich glaube noch ein 4. Mann. Ich kann mich erinnern, dass er dem Mann auf Bild Nr. 2 ähnlich schaut. Bei dem Mann auf Bild Nr. 2 haben wir ca. 10 Gramm gekauft. Bei dem Mann auf Bild Nr. 3 haben wir ca. 19 Gramm gekauft. Bei dem Mann auf Bild Nr. 5 haben wir 4 Gramm gekauft und bei dem 4. Mann haben wir 10 Gramm gekauft.“

Im Rahmen der Beschwerdeverhandlung hat die Rechtsmittelwerberin Folgendes ausgesagt:
„Das letzte Mal konsumiert habe ich im September 2018. Ich habe eigentlich ab 2018 gar nicht mehr gekauft.

Der Preis war damals für ein Gramm Marihuana 10 Euro. Ich weiß nicht mehr, wieviel Geld ich in Summe für die Angelegenheit überhaupt ausgegeben habe.

Wenn mir vorgehalten wird aus der Beschuldigtenvernehmung der Polizei vom 9.7.2018, dass ich seit Dezember 2017 in der Woche ein oder zwei Gramm Marihuana zusammen mit der Freundin gekauft und mit ihr gemeinsam geraucht habe und seit 4. oder 5. Mai 2018 nichts mehr rauche, so gebe ich an:

Dieser Konsum ist „nichts“.

Ich bin seit dieser Zeit völlig clean, ich habe kein Verlangen mehr danach. Die Sache hat mir mein Leben ruiniert. Ich habe mit allen meinen Freunden von damals keinen Kontakt mehr, sie haben die Sache nicht im Griff. Ich will aber nichts mehr damit zu tun haben.

Ich wüsste nicht, warum ich mit Marihuana weitermachen sollte, hat es mir doch so viele Probleme gemacht. Ich hatte in der Schulde Konzentrations- und Lernprobleme. Derzeit besuche ich die Fachschule für Pferdewirtschaft in L.

Ich bin der 6-jährigen HTL aufgenommen.

Über Befragen des Vertreters der Bf:

Mein letzter Marihuana-Konsum war im September 2018."

Ausgehend von den Angaben der Beschwerdeführerin selbst muss ein regelmäßiger Marihuana-Konsum über einen längeren Zeitraum angenommen werden. Von einem Probierverhalten kann hier nicht mehr die Rede sein. Auch wenn ihre Angaben nicht zur Gänze durchgängig gleich sind, ergibt sich doch im Zusammenhang mit dem Zeitraum des Cannabis-Konsums jener von Dezember 2017 bis September 2018. Es mag im Detail nicht zu klären sein, wie intensiv dieser war, jedenfalls wird dadurch die Aussage des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. B L in seiner psychiatrischen Stellungnahme vom 13.2.2019 nachvollziehbar, dass schädlicher Gebrauch von Cannabis vorlag. Erforderlich waren Laborkontrollen und die zeitliche Befristung auf ein Jahr. Schlüssig erscheint auch die amtsärztliche Aussage, wonach aufgrund der noch sehr kurzen Abstinenz das Rückfallsrisiko, in alte Konsummuster abzugleiten, statistisch gesehen deutlich erhöht ist.
In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, wenn der Beschwerdeführerin zwei Drogenharnanalysen auf Cannabinoid in einem Zeitraum von 12 Monaten im Sinne eines „Kontrolldrucks" vorgeschrieben wurden.

4. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung er Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2-4) nicht mehr gegeben sind, die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Von dieser Bestimmung hat die belangte Behörde zutreffend Gebrauch gemacht. Die Notwendigkeit einer amtsärztlichen Nachuntersuchung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 2. Satz FSG-GV.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön